

# **Allgemeine Servicebedingungen der MAGER & WEDEMEYER Maschinenvertrieb GmbH & Co. KG (Stand 03.2021)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Servicebedingungen (nachstehend „ASB“) gelten für alle Verträge über die Erbringung von Service-, Wartungs-, Inspektions- und Reparaturleistungen an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen (nachstehend kurz „Serviceleistungen“, „Serviceangebote“ und „Servicevertrag“) zwischen der MAGER & WEDEMEYER Maschinenvertrieb GmbH & Co. KG, Industriestr. 35-39, 28876 Oyten, Deutschland (nachstehend „M&W“) und dem Kunden (nachstehend „Kunde“). Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Alle zwischen dem Kunden und M&W im Zusammenhang mit dem Servicevertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen ASB und der Auftragsbestätigung gemäß § 2 Absatz (2).
- (3) Bei allen künftigen Geschäften mit dem Kunden gelten diese ASB auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen worden ist, als Rahmenbedingungen.
- (4) Diese ASB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als M&W ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn M&W in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erfüllt.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ASB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch M&W maßgebend.

## **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Die Serviceangebote von M&W sind – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung – unverbindlich und freibleibend.
- (2) Ein Vertrag über die Erbringung von Serviceleistungen (Servicevertrag) kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erbringung der Serviceleistung zustande, welche von dem Kunden vor Ort zu unterzeichnen ist.

## **§ 3 Leistungsumfang; Unteraufträge**

- (1) M&W erbringt im Rahmen des Servicevertrages die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genau beschriebenen Serviceleistungen an den dort genannten Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen (nachstehend zusammenfassend „Maschinen“).
- (2) M&W ist im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen zu Probefahrten im erforderlichen Umfang berechtigt.
- (3) M&W ist berechtigt, Teile der Serviceleistungen von Dritten erbringen zu lassen und dafür Unteraufträge zu erteilen.

#### **§ 4 Maschinendaten**

- (1) Zur Durchführung der Serviceleistungen nach vorstehendem § 3 Absatz (1), zu Dokumentationszwecken (zum Beispiel für die elektronische Servicehistorie) und zur Qualitätsverbesserung und Produktbeobachtung verarbeitet M&W die (nicht-personenbezogenen) Maschinendaten des jeweiligen Kraftfahrzeugs, sofern der Kunde M&W Zugriff auf die Maschinendaten gewährt. Der Zugriff auf die Maschinendaten erfolgt je nach Bauart über die Ausgangsschnittstelle der elektronischen Anlagensteuerung, durch Austausch oder Kopie des Speichermediums oder im Wege eines Teleservices. Die Verarbeitungsbefugnis umfasst das Recht, die Maschinendaten zu den vorgenannten Zwecken zu erheben bzw. auszulesen, zu speichern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen, an den Hersteller zu übermitteln oder auf sonstige Weise zu nutzen. Diese Rechte werden M&W unwiderruflich sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt eingeräumt. Die Verarbeitung der Maschinendaten ist für M&W sowie für den Kunden kostenfrei.
- (2) Falls erforderlich wird die Maschine auf den aktuellen Software-Stand gebracht. Soweit technisch möglich, werden in diesem Zusammenhang weitere Maschinendaten verschlüsselt und temporär lokal gesichert. Unabhängig davon wird auf dem Kunden dringend empfohlen, Daten und individuelle Einstellung der Maschine gemäß Betriebsanleitung zu sichern, um einen Datenverlust zu vermeiden. Durch die Software-Aktualisierung kann es auch zu Modifikation der Gestaltung von Funktionsausprägung kommen.

#### **§ 5 Preisangaben; Kostenvoranschlag**

- (1) Der für die Serviceleistungen von dem Kunden zu erbringende Preis ergibt sich aus dem Servicevertrag. Ist eine verbindliche Preisangabe (vgl. dazu unter nachstehendem Absatz (2)) nicht erteilt worden, wird der Preis auf Grundlage der im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung gültigen Listenpreise von M&W für Materialien und Arbeitsaufwand (insbesondere Personalkosten) berechnet. Vor der Durchführung der Leistung angegebene Preise sind in diesen Fällen unverbindlich.
- (2) Eine verbindliche Preisangabe wird von M&W ausschließlich im Rahmen eines vor Vertragsschluss zu erteilenden schriftlichen Kostenvoranschlages abgegeben. In diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen mit ihrem Preis aufgeführt. M&W hält sich an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf einer Frist von drei Wochen nach seiner Erstellung gebunden.

M&W ist berechtigt, dem Kunden die ggf. zur Erstellung des Kostenvoranschlages entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden diese Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.

- (3) Auf Wunsch des Kunden wird M&W die entsprechende Maschine bei dem Kunden abholen und/oder sie nach Beendigung der Serviceleistungen an diesen zurückliefern. Die Kosten des An- und Abtransports (Verladung; Verpackung etc.) sind vom Kunden zu tragen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Auch diese Kosten werden nur dann verbindlich von M&W angegeben, wenn sie Teil eines Kostenvoranschlages gemäß vorstehendem Absatz (2) sind.
- (4) Die Umsatzsteuer wird bei allen Angeboten von M&W gesondert ausgewiesen.

#### **§ 6 Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme der Serviceleistung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zu zahlen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung der Serviceleistung und Aushändigung oder

Übersendung der Rechnung. Die Rechnung weist das Entgelt für die einzelnen Leistungen gesondert aus, wenn sich diese nicht bereits aus einem Kostenvoranschlag ergeben.

- (2) Gegen Ansprüche von M&W kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.
- (3) M&W ist berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

## **§ 7**

### **Fertigstellungstermin; Höhere Gewalt**

- (1) Von M&W angegebene Fertigstellungstermine sind ausschließlich unverbindliche Richtwerte, wenn sie nicht ausdrücklich fest vereinbart werden. M&W wird stets versuchen, auch unverbindliche Fertigstellungstermine einzuhalten.
- (2) Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat M&W unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die M&W keinen Einfluss hat und die M&W nicht zu vertreten hat, (z.B. Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Kriege, Revolutionen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen) verlängern die Fertigstellungstermine angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Verzugs von M&W oder einem ihrer Lieferanten eintreten. Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Serviceleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, so sind der Kunde und M&W zum Rücktritt vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von M&W zu vertreten ist. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Beabsichtigt eine Partei, vom Vertrag aus den vorgenannten Gründen zurückzutreten, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Abnahme**

- (1) Die Abnahme der von M&W erbrachten Serviceleistungen ist nicht erforderlich, sofern es sich nicht um Werkleistungen handelt. In diesem Fall gilt Folgendes:
  - a) Sobald M&W die Fertigstellung ihrer Servicetätigkeiten mitteilt, hat der Kunde diese unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Woche (nachstehend „Abnahmefrist“), in der vereinbarten Form abzunehmen. Bei Servicearbeiten, welche innerhalb eines Tages ausgeführt werden können, beträgt die Abnahmefrist zwei Tage.
  - b) Die Abnahme ist vom Kunden schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
  - c) Die Abnahme der Serviceleistung durch den Kunden hat im Betrieb von M&W zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
  - d) Der Kunde kann die Abnahme – unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften – nicht verweigern, wenn der von ihm behauptete Mangel, der zur Weigerung der Abnahme berechtigen könnte, unwesentlich ist.
- (2) Gerät der Kunde mit seiner Abnahmeverpflichtung in Verzug, kann M&W ihm eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr in Rechnung stellen.

## **§ 9**

### **Erweitertes Pfandrecht**

- (1) M&W steht wegen ihrer Forderung aus dem Servicevertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Maschinen zu.
- (2) Dieses vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der Maschine in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen M&W und dem Kunden gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die Maschine dem Kunden gehört.

### **§ 10**

#### **Eigentumsvorbehalt**

- (1) M&W behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten (nachstehend „Vorbehaltsgüter“) bis zur vollständigen Begleichung aller in Rechnung gestellten Kosten vor, die sich aus dem Servicevertrag ergeben, sofern die Vorbehaltsgüter nicht wesentliche Bestandteile der Maschine geworden sind. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- (2) Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung eines Vorbehaltsguts erfolgt stets für M&W als Hersteller. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Vorbehaltsguts, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Erzeugnisse auf M&W übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für M&W.
- (3) Für Vorbehaltsgüter, an denen M&W das (Mit-)Eigentum zusteht, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber seine Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund resultieren, in Höhe des Rechnungswertes der Serviceleistungen an M&W ab. Auf Verlangen von M&W ist der Kunde verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen.
- (4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter muss der Kunde M&W unverzüglich benachrichtigen.

### **§ 11**

#### **Mängelansprüche des Kunden**

- (1) Sofern Gegenstand der von M&W erbrachten Serviceleistung eine Werkleistung ist, verjähren etwaige Mängelansprüche diesbezüglich innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 479 Abs. 1 und § 634a BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt, sowie für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von M&W beruhen.
- (2) Etwaige Nacherfüllungen durch M&W erfolgen grundsätzlich nur aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Leistungspflicht, es sei denn, M&W hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart, oder vor oder im Zusammenhang mit der Nacherfüllungsleistung gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Nacherfüllung ausdrücklich anerkannt.
- (3) Etwaige Mängel der Serviceleistungen von M&W sind dieser gegenüber unverzüglich nach der Leistung (offene Mängel) oder ihrer Entdeckung (versteckte Mängel) schriftlich zu rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung von etwaigen Mängelansprüchen ausgeschlossen. Ergänzend gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (4) M&W haftet nicht für Mängel, Nachteile und Schäden, die infolge verspäteter Mangelmitteilung an M&W an den Serviceleistungen entstehen.

- (5) Schadensersatzansprüche kann der Kunde ausschließlich nach Maßgabe von § 12 dieser ASB beanspruchen.

## **§ 12 Sonstige Haftung**

- (1) Soweit sich aus diesen ASB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet M&W bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet M&W – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet M&W, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus vorstehendem Absatz (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden M&W nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Serviceleistung übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn M&W die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Für diese ASB und die Vertragsbeziehung zwischen M&W und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von M&W in Oyten. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. M&W ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen ASB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.